

8/SN-158/ME 1 von 4



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.176/1-V/5/85

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1014 W i e n

| | |
|--------------------------|----------|
| SCHN GESETZENTWURF | |
| 47 | GE/19 85 |
| Datum: 27. AUG. 1985 | |
| Verteilt 28. 8. 85 Kreuz | |

A. Klausgraber

Sachbearbeiter
HANDSTANGER

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Schifffahrtsanlagengesetz;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat mit Schreiben vom 28. Juni 1985 den Entwurf einer Novelle zum Schifffahrtsanlagengesetz zur Begutachtung versendet. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme.

19. August 1985
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quadrat



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.176/1-V/5/85

An das

Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Oberste Schifffahrtsbehörde

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

HANDSTANGER

2354

25032/4-I/8-85
28.6.1985

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Schifffahrtsanlagengesetz;
Stellungnahme

Der mit der oz. Note übermittelte Entwurf gibt dem Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Dem Entwurf ist schon im Hinblick auf die verschiedenen Vollzugsbereiche (Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG) eine Bestimmung über seine Vollziehung sowie gegebenenfalls eine Regelung über sein Inkrafttreten (als Art. II, der bisherige Text wäre als Art. I zu bezeichnen) anzufügen.
2. Nach dem vorliegenden Entwurf soll eine Bewilligung von bestimmten Schifffahrtsanlagen nach dem Schifffahrtsanlagengesetz davon abhängig gemacht werden, daß dem Bewilligungswerber bereits eine bestimmte Konzession nach dem Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz erteilt wurde.

Derzeit sieht das Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz (§ 5 Abs. 2 lit. 3 leg.cit.) jedoch vor, daß in den dem Entwurf

- 2 -

zugrundeliegenden Fällen ein Konzessionswerber nach dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz nachweisen muß, daß er über die erforderlichen Schiffahrtsanlagen an den vorgesehenen Landungsstellen verfügen können wird.

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes wäre es wünschenswert, in die Erläuterungen noch weitergehende Ausführungen betreffend die sachliche Begründung für diese Neugestaltung der wechselseitigen "Abhängigkeit" zwischen dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz und dem Schiffahrtsanlagenengesetz aufzunehmen.

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wird die in den Erläuterungen angedeutete Möglichkeit der Verhinderung einer "Pattstellung" allenfalls durch das Vorsehen einer Bedingung, nicht aber im Wege einer Auflage erreicht werden können. Bei der Bindung einer Bewilligung an eine Auflage wird nämlich grundsätzlich die mit der Bewilligung begründete Berechtigung nicht ihrem Inhalt oder Umfang nach eingeschränkt, sondern der Inhaber der Bewilligung für den Fall der Ingebrauchnahme zu einem bestimmten, im Wege der Vollstreckung erzwingbaren Tun oder Unterlassen verpflichtet (vgl. VwSlg. 6400A).

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß rein theoretisch auch die Bewilligung nach dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz von der Bedingung der Erteilung einer Bewilligung nach dem Schiffahrtsanlagenengesetz abhängig gemacht werden könnte, was gleichfalls zu der in den Erläuterungen erwähnten "Pattstellung" führen würde, wenn nicht bereits eine bedingt erteilte Bewilligung nach dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz für eine Bewilligung nach dem Schiffahrtsanlagenengesetz für ausreichend erachtet wird. Dazu sollten zumindest die Erläuterungen näher Stellung nehmen.

Weiters wird empfohlen, im Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz die vom Entwurf vorausgesetzte Möglichkeit der Knüpfung einer Konzession an eine Bedingung ausdrücklich vorzusehen.

Weiters sollte geprüft werden, ob ausländische Schifffahrtsunternehmen, von denen unter den Voraussetzungen des § 2 des Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetzes eine Konzession nicht gefordert wird, die vom vorliegenden Entwurf vorgesehene Voraussetzung betreffend die Bewilligung einer Schifffahrtsanlage erfüllen müssen. Für die Annahme, daß von ausländischen Schifffahrtsunternehmen die Erfüllung dieser Voraussetzung nicht zu fordern sein wird, spricht, daß derartigen Schifffahrtsunternehmen vom Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz "direkt" eine Beförderungsberechtigung eingeräumt wird. Eine Auslegung, wonach eine Bewilligung nach dem Schifffahrtsanlagengesetz die "Erteilung einer Konzession" voraussetzt und daher im Fall einer "Legalkonzession" nicht zu gewähren wäre, erscheint dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom Standpunkt der sachlichen Rechtfertigung dann höchst problematisch, wenn allein an die unterschiedliche Rechtsform angeknüpft wird und weitere sachliche Gründe nicht ins Treffen geführt werden können.

Die Erläuterungen sollten im Zusammenhang mit "den Gründen des Landschaftsschutzes" - im Hinblick darauf, daß diese Angelegenheit grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Länder fällt - vorsichtiger - etwa wie in der oz. Versendungsnote - formuliert werden.

Sollte der Druckfehler im Art.II des BGBl.Nr.335/1978 noch nicht berichtigt sein (es sollte offensichtlich anstelle der Z 13 die Z 18 zitiert werden), könnte diese Berichtigung im Rahmen des vorliegenden Novellierungsverfahrens erfolgen.

19. August 1985
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

